



Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern



Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
Lennéstraße 1, Schloss · 19053 Schwerin

AKTENZEICHEN

Herrn

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT
Vom 06.10.2021

AUSKUNFT

19. Oktober 2021

Ihre Anfrage zur Durchsetzung des Schrems II-Urteils (#230628)

Sehr geehrter Herr Tenner,

für Ihre Anfrage vom 06.10.2021 danke ich Ihnen und gewähre Ihnen unter Bezugnahme auf § 11 IFG M-V nachfolgenden Informationszugang:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat bislang nur eine Beschwerde erhalten, die sich explizit gegen eine rechtswidrige Drittlandsübermittlung nach dem „Schrems II“-Urteil richtete. Der Vorgang konnte ohne eine Anordnung von Maßnahmen abgeschlossen werden, da nach Ermittlungen unsererseits in diesem Fall keine Drittlandsübermittlung stattfand. Darüber hinaus hat der Landesbeauftragte mehrere Anfragen erhalten, bei denen das Thema Drittstaatsübermittlungen lediglich am Rande eine Rolle gespielt hat.

Die jahrelange Befassung meiner Behörde mit Microsoft-Produkten, die auch in der Landesverwaltung Anwendung finden, hat durch das „Schrems II“ Urteil eine neue Dringlichkeit erfahren. In ihrem aktuellen Tätigkeitsbericht empfiehlt meine Behörde den Verantwortlichen, insbesondere mit Blick auf die Anforderungen zur Gewährleistung der Digitalen Souveränität, den Einsatz alternativer Produkte, insbesondere aus dem Open Source Bereich, zu prüfen. Näheres dazu können Sie den unter [https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/publikationen/taetigkeitsberichte/veroeffentlichten Tätigkeitsberichten](https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/publikationen/taetigkeitsberichte/veroeffentlichten-Taetigkeitsberichten) entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag